

20.09.94

In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-
Verordnung**

A. Zielsetzung

Anwärtersonderzuschlag wird Anwärtern für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung nur gewährt, wenn sie bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind. Da weiterhin erheblicher Einstellungsbedarf besteht, der ohne den Anreiz des Anwärtersonderzuschlags nicht voll gedeckt werden könnte, soll die Frist bis zum 31. Juli 1998 verlängert werden.

B. Lösung

Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die voraussichtlichen Mehrkosten betragen

	1994	1995	1996	1997
		(in Mio DM)		
Bund:	-	-	-	-
Länder:	1,07	6,24	6,07	6,03
Gesamt:	1,07	6,24	6,07	6,03

20.09.94

In - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Fünfte Verordnung zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-
Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 225 00 - Bu 149/94

Bonn, den 20. September 1994

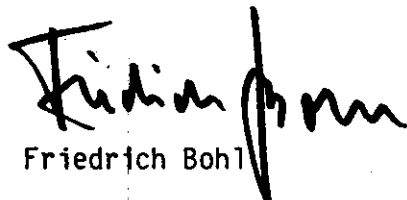
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Anwärtersonderzuschlags-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung
Vom.....**

Auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S.409) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I. S. 1033) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 10 wird die Angabe "30. Juni 1994" durch die Angabe "31. Juli 1998" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 AnwSZV i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033) können Anwärtersonderzuschläge gewährt werden

"Anwärtern für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen mit mindestens einem berufsbezogenen Fach in den Berufsfeldern Wirtschaft und Verwaltung, Metalltechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinentechnik, Drucktechnik oder Holztechnik, die bis zum 30. Juni 1994 eingestellt worden sind."

Von Seiten der Länder ist dargetan worden, daß über den 30. Juni 1994 hinaus ein erheblicher Einstellungsbedarf an Anwärtern für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen in den genannten Berufsfeldern besteht. Dieser Bedarf könne nur gedeckt werden, wenn weiterhin die Möglichkeit bestehe, Anwärtersonderzuschlag zu gewähren. Die durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) der Vierten Verordnung zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung vom 21. Mai 1990 (BGBl. I S. 959) getroffene, befristete Regelung soll daher bis zum 31. Juli 1998 verlängert werden.

Kosten

Die voraussichtlichen Mehrkosten betragen

	1994	1995	1996	1997
		(in Mio DM)		
Bund:	-	-	-	-
Länder:	1,07	6,24	6,07	6,03
Gesamt:	1,07	6,24	6,07	6,03

Die vorgesehene Verlängerung der Einstellungsfrist führt, gemessen am Gesamteinkommen des betroffenen Personenkreises, nur zu einer geringfügigen Einkommensverbesserung, die keine meßbare Nachfragesteigerung auslöst und somit auch keine preislichen Auswirkungen erwarten läßt. Zudem kommt, gemessen an der Gesamtbevölkerung, nur ein sehr geringer Personenkreis für den Anwärtersonderzuschlag in Frage.

04.11.94

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 676. Sitzung am 4. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

